

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt
04855 Torgau

Besucheranschrift
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Bearbeiter: Herr Häntze
Zimmer: 278
Telefon: 03421/758-4168
FAX: 03421/758 85 4110
E-Mail: wolfram.haentze@lra-nordsachsen.de

H I N W E I S E

zur Entsorgung von **Kleinmengen gefährlicher Abfälle** sowie der Annahme durch berechnigte Entsorgungsunternehmen

Gesetzliche Grundlage

Entsprechend § 49 Abs. 1 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle sowohl Register- (Verbleibskontrolle) als auch Nachweispflicht (Vorabkontrolle). Ausnahmen bestehen nur für private Haushaltungen, für die diese Regelungen grundsätzlich nicht gelten.

In der Nachweisverordnung (NachwV) wurde noch eine weitere Ausnahme geschaffen:

§ 2 Abs. 2 NachwV

„Von der Nachweispflicht ... ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 bleiben unberührt.“

§ 16 NachwV

“Den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger durch die Führung eines Übernahmescheins entsprechend den Bestimmungen des § 12 zu führen.“

Allgemein gilt Folgendes:

Kleinmengenerzeuger sind Unternehmen bei denen weniger als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (bezogen auf die Summe aller als gefährlich eingestuft Abfälle) pro Jahr an allen seinen Standorten anfallen. Alle Standorte bedeutet hier, alle Standorte unabhängig von administrativen Grenzen. Der Kleinmengenerzeuger bringt („Bringepflicht“) diese direkt zu einer berechtigten Entsorgungsanlage. Die Registerführung erfolgt mittels Übernahmeschein (ÜS). Eine Überschreitung der Mengengrenze setzt die Kleinmengenregelung automatisch außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss die Entsorgung mittels Sammel- bzw. Einzelentsorgungsverfahren erfolgen.

Beachten Sie aber bitte:

Lässt der Kleinmengenerzeuger über Sammelentsorgung seine gefährlichen Abfälle abholen, unterliegt er damit sofort § 9 Abs. 5 NachwV. Als unmittelbare Konsequenz ist auf dem ÜS eine Erzeugernummer einzutragen.

Hinweise für den Erzeuger

Der Kleinmengenerzeuger benötigt keine Erzeugernummer. Er bringt seinen gefährlichen Abfall direkt zum Entsorger. Dieser stellt ihm einen ÜS aus und beide bestätigen mit ihrer handschriftlichen Unterschrift die Übergabe bzw. die Übernahme des Abfalls. Der Erzeuger ist damit als ehemaliger Eigentümer entlastet. Bis 3 Jahre nach Übergabe der Abfälle können nach § 16a Abs. 1 NachwV noch Belege vom Entsorger verlangt werden.

Den ÜS heftet der Erzeuger in geordneter Reihenfolge ab (Register) und bewahrt diesen mindestens 3 Jahre auf.

- Bei der Auswahl des Entsorgers hat der Erzeuger die üblichen Sorgfaltspflichten zu beachten. Der ÜS ist kein „Freibrief“, sondern dokumentiert lediglich die Übergabe der Kleinmenge.
- Für die Einhaltung der Mengenschwelle ist der Erzeuger alleinverantwortlich.

Hinweise zur Beförderung

Seit am 01.06.2012 das KrWG in Kraft getreten ist gilt, das für das Sammeln und Befördern von Abfällen eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG notwendig ist. Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle ist bis auf wenige Ausnahmen erlaubnispflichtig (Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG). Für Abfalltransporte „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ wurden sowohl bei der Anzeige als auch der Erlaubnispflicht Ausnahmeregelungen geschaffen.

Hier gilt die Regelannahme, wer weniger als 20 t nichtgefährliche oder weniger als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr sammelt oder befördert benötigt keine Anzeige (§ 7 Abs. 9 AbfAEV).

Analog gilt nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 AbfAEV, dass für Abfalltransporte „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ keine Beförderungserlaubnis notwendig ist. Hier gilt selbstverständlich auch die Regelannahme von weniger als 2 t gefährlichem Abfall im Kalenderjahr, da ab diesem Zeitpunkt die Nachweisführung verpflichtend ist.

Beachten Sie:

Nähere Erläuterungen zur Thematik finden sie auch in den Merkblättern:

- Problematik des gewerbsmäßigen Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeiten Sammeln oder Befördern von Abfällen bzw. Handeln oder Makeln mit Abfällen
- Beantragung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler gefährlicher Abfälle

Hinweise für den Entsorger

Auf Grund der Registerpflicht des Kleinmengenerzeugers ist bei der Annahme von Kleinmengen im Sinne der Kleinmengenregelung immer ein Übernahmeschein (ÜS) auszufüllen. Dieser ÜS braucht in diesem Fall keine Erzeuger- und Beförderernummer sowie auch keine Entsorgungsnachweisnummer zu enthalten. Der ÜS kann sowohl durch den Erzeuger als auch durch den Entsorger handschriftlich signiert werden. Der Entsorger stellt den ÜS in sein Register ein.

- Die Mengenermittlung sollte im Normalfall mittels Verwägung erfolgen. Bei Kleinstmengen ist eine brauchbare Mengen- bzw. Volumenabschätzung möglich. Diese ist allerdings nur zulässig, wenn durch den Entsorger eine abschließende Mengenermittlung erfolgt und in geeigneter Weise im Register dokumentiert wird.
- Abfälle von Kleinmengenerzeugern gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über.
- Die Entsorgung aus dem Lager erfolgt je nach Anfallmenge im Sammel- oder besser im Einzelentsorgungsverfahren unter Verwendung einer Erzeugernummer. Der Entsorger tritt hier als Erzeuger auf, da er mit der Übernahme Eigentümer dieser Abfälle geworden ist.

Schlussbemerkungen

Zu widerhandlungen werden als Tatbestände nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet bzw. bei entsprechender Schwere der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Eilenburg 11.12.2017